

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1824

322 (26.5.1824)

322^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„Bayern“	:	von Nau.
„Frankreich“	:	Hirsinger, suppléant durch Hrn Engelhardt.
„Hessen“	:	Pütsch.
„Nassau“	:	Ritter von Raessler.
„Niederland“	:	Bourcoud, President.
„Preussen“	:	Jacobi.

Mainz den 26. Mai 1824.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Königlich Niederländische Herr Bevollmächtigte in seiner Eigenschaft als zeitlicher President Nachstehendes einrichten:

Præsidium, Ehe und bevor sie in den Grund der Streitfrage zwischen den Regierungen von Hessen und Nassau, wegen der Schifffahrt zwischen Coeln und Biebrich einging, glaubte die Central-Commission sich vor Allem die Zusicherung verschaffen zu müssen, dass während diese Sache bei ihc anhängig wäre, der Gang der Schifffahrt und die ruhige Ausübung der Functionen der Beamten des Rheinschiffahrt-Office, nach den Vorschriften und Instruktionen, wie sie im Augenblick der Kenntnissnahme der Central-Commission von dieser Sache 1. C. Maas letethin, in Kraft bestanden, nicht ferner durch Intervention und factische Maassregeln von Seiten gedachter Regierungen, in dem Interesse ihrer entgegengesetzten Ansichten würde, gestört würden.

Diese verlangte Zusicherung glaubte die Central-Commission aus den von Seiten der Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau in die Protocolle § 319 und 320 niedergelegten resp. Abstimmungen entnehmen und sich also hinsichtlich des Zwecks beruhigen zu können, welchen sie sich verpflichtet hält, vorläufig zu erreichen.

Dieses diente hinzu, um das erste: im 321. Protocoll angegebene Motiv der Protestation des Grossherzoglich Hessischen Herrn Commissärs im 320. Protocoll zu erledigen.

Um ebenfalls das zweite Motiv dieser Protestation zu beseitigen, leuchtet sich Præsidium vorzuschlagen:

1) die gedachte Streitfrage nicht mit jener zu vermischen, die sich später, in Betreff

Betraff der Ausübung des gewungenen Umschlags von Mainz hinsichtlich der Schiffe verhoben hat, die, von andern Orten als Frankfurt kommend, aus dem Main nach dem Rhein gehen wollen.

Dieser Vorschlag, beide Streitfragen abgesondert zu behandeln, stützt sich übrigens auf die Dringlichkeit einer Entscheidung der ersten und auf die Erwagung, dass die zweite nicht nothwendig mit der ersten zusammenhangt; auch noch nicht zu dem Grade von Reife der Untersuchung, wie die erste gediehen ist!

2. Den Anfang des Termins von zwei Monaten für die von der Central-Commission über die erste Streitfrage zu gibende Entscheidung, auf den 15. Mai festzustellen, als dem Zeitpunkt, an welchem die Central-Commission die oben erwähnten Zusicherungen erhalten hat.

Das war der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte so gefällig war, uns im 321. Protocoll, hinsichtlich der von Sr. Excellenz dem H^eren von Grubens Sr. Excellenz dem Herrn Baron von Marschall gegebenen Zusicherung, mitzuteilen, durch die Central-Commission in Betraff dessen, was den zweiten Streitpunkt veranlasste, bewahren! Auf allen Fall würde ich jedoch vorschlagen
3. Die von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten im 320.^o Protocoll in diesem Betraff gemachte Proposition zu adoptieren!

Conclusum.

Die Central-Commission kann um so weniger Anstand nehmen, vorstehende Praesidial-Proposition in Erwägung zu ziehen, als die Anträge sub N^os 1 et 2 nicht anders, als das Object der Discussion näher bestimmen und aufstellen können, und N^os 3 nur dahin zielt, mit andern Worten das nämliche zu reclamiren, was die Central-Commission selbst in ihrem im 320. Protocoll enthaltenen Conclusum verlangt hatte!

Sie erklärt daher auf obige Proposition:

1. dass die Discussion der Frage über die Fahrt von Coella nach Biebrich getrennt ist, von der Discussion über den Sinn und die Anwendung des Art. 12 der Convention von 1806 hinsichtlich der Schifffahrt aus dem Main nach dem Rhein.

2. dass der Termin von zwei Monaten, innerhalb welcher von der Central-Commission eine definitive Entscheidung über obige Streitfrage erfolgen soll, heute seinen Anfang nimmt;

3. Dass die Commission, indem sie sich wiederholt auf ihr oben erwähntes, in dem 320. Protocoll enthaltenes, Conclusum berichtet, dasselbe mit der Proposition des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten verschmelzt, welche derselbe auf gedachtes Conclusum eingerückt hat, deren Zweck und Tendenz ganz dieselben sind!

III.

Praesidium. Die bei der Central-Commission anhängige Contestation hinsichtlich der Schifffahrt zwischen Coella und Biebrich reduziert sich auf nachfolgende 2. Fragen:

2.

2.

- 1.) Daß überhaupt zwischen dem Hafen von Coella und jenem von Biebrich eine
mehrseitige directe Schiffahrts-Verbindung statt haben und wie?
- 2.) Durfte der Intermediair-Schiffer Franz Scheid von Bacharach, der für die Inter-
mediär-Fahrt zwischen Coella und Bingen berechnet ist, die in Coella geladenen
Rheingauer-Güter direct, wie es das Vorhaben hatte, nach Biebrich und andern
Häfen des Rheingau bringen?
- 3.) Durfte die in Bingen vorgenommene Anhaltung des Schiffes und der Ladung geschehen?
- 4.) Durfte die Retorsionsmauer regel, die man in Laub dagegen ausübte, indem man
verschiedene nach Hessischen Intermediair-Häfen bestimte Fahrzeuge anhielt, statt haben?

Da die Direction der Rheinschiffahrt Angelegenheiten sind, welche nach dem Art. 13.
der Convention von 1804 zum Gegenstande hat, alles was sich auf das Rheinrecht
berichtet, zu verwahren und den Vollzug dieser Convention zu handhaben, welche nach
dem Inhalt des Art. 13. als einzige Richtschnur für alles dienen soll, was die Schiff-
fahrt des Rheins, deren Polizei und die davon zu erhebenden Gebühren betrifft; durch
den Art. 31 der Wiener-Akte vom 24. März 1815 der Central-Commission übertra-
gen worden ist, so unterliegt die Competenz dieser Commission in dieser Sache zu
entscheiden, keinem Zweifel.

Da ferner nach demselben Art. 31 der Wiener-Akte, die Convention von 1804,
mutatis mutandis in Folge der bereits durch die Wiener-Akte aufgehobenen Ar-
tikel, bis zur Sanctio[n] des neuen Reglements aufrecht erhalten und befolgt wer-
den soll; die zum Vollzug des Art. 31 bestimmte interimistische Instruction,
weil man sich nicht über gesuchte Mutationen vereinigen konnte, zwar nicht
verlassen, jedoch der Status quo gegenseitig garantiert worden ist; so waltet
ebenfalls nicht der geringste Zweifel ob, daß die in dieser Sache zu gebende Ent-
scheidung auf die Verfügungen der Convention von 1804 und die späteren daraus
hingeleiteten Verordnungen ge gründet werden müsse.

Auch sind die Bevollmächtigten beider dabei zunächst interessirten Uferstaat-
en hierüber vollkommen einverstanden und der Herr Commissär von Hessen
hat noch im 330. Protocoll die sehr wichtige Bemerkung gemacht, daß es sich
nun von einem administrativen Gegenstande handle, welcher unzüg nach den besteh-
enden Gesetzen und Verordnungen bearbeitet werden müsse; übrigens hat auch
die von der Central-Commission zu ihrer Entscheidung anbraunte Frist, von
Seiten der Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau keine Bemer-
kung voranlaßt, außer jener des Ersteten hinsichtlich der Dauer dieser Frist,
welche dann auch seinem Wunsche gemäß auf 2 Monaten beschränkt wurde.

Sittdem die Streitfrage vor die Central-Commission gebracht ist, haben von
Seiten der Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau, eine Menge al-
lauender Protocoll-Eingaben statt gehabt, sowohl um ihre entgegengesetzte
Ansichten zu unterstützen, als auch um die andern Commissions-Mitglieder in

Stand

Stand zu setzen, in dieser Angelegenheit mit vollkommener Sachkenntniß abzustimmen.

Praesidium glaubt, daß nunmehr der Augenblick eingetreten sei, um den Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau im Namen der Commission, wie er dies zu thun die Ehre hat, für Ihre gefällige Bemühungen zu danken, wodurch die Frage vollkommen aufgeklärt und zu dem Grad von Reife der Untersuchung gebracht ist, welcher nunmehr zu den Abstimmungen überzeugend erlaubt.

Hierauf bäherte sich Praesidium jene der Herren Bevollmächtigten, die etwa dazuschoen bereit waren, einzuladen, ihre Abstimmungen über den Gegenstand gefälligst abgeben zu wollen, um innerhalb des festgesetzten Termins zu einem entscheidenden Beschlusse zu gelangen!

Conclusum.

In Würdigung des vorstehenden Praesidial-Antrags:

erklärt die Central-Commission in Ausführung ihrer ersten Conclusion in gegenwärtigem Protocoll, daß die zahlreichen Stimmen, welche in Beziehung auf die zu entscheidende Streitfrage zwischen den Herren Bevollmächtigten von Hessen und Nassau gewechselt wurden, die Sache dargestellt aufgeklärt haben, dass sie sich veranlaßt findet, diesen Gegenstand als hinreichend instruiert und von beiden Seiten hinlanglich ausgeführt und dementsprechend die Debatten als geschlossen zu erklären, indem nun die Central-Commission zum Behuf einer definitiven Entscheidung nichts mehr vorzuhalten hat, als die individuellen Abstimmungen, welche die bei der Contestation nicht unmittelbar beteiligten Herren Bevollmächtigten baldmöglichst in das Protocoll niederrulegen versucht werden.

§ III.

Praesidium; In Bezug der Frage, die sich hinsichtlich der Ausübung des gewungenen Umschlags zu Mainz gegen die Schiffe, die von andern Orten als Frankfurt kommend, aus dem Main nach dem Oberheim und vice versa gehen wollen, erhoben hat, glaubt Praesidium vorläufig die Central-Commission zu berathen zu müssen, ob sie, bis dahin die Discussion auch über diesen Gegenstand an die Preise kommen wird, es nicht für nöthig erachtet, der Verwaltungs-Commission mit einer umfassende und nothigen Falls durch Thatzachen und Beispiele belegte Erläuterungen, sowohl über den Sinn und die Anwendung des Art. 12 der Convention von 1806, als über dasjenige zu lugen, was in dieser Beziehung hinsichtlich der Mainschiffahrt vor der Convention von 1806 bestanden hat.

Conclusum.

Die Central-Commission adoptiert vorstehenden Praesidial-Antrag, woron der Verwaltungs-Commission Abschrift mit dem Auftrag zuzufertigen ist, seinem Inhalt baldmöglichst zu kommen.

Hessen; Stimmt den ganzen Inhalt des Protocolls ad referendum.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen und unterzeichnet am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gesiecht: Büchler - von Nau - Engelhardt - Pietsch -
von Roestler - Bourcoud - Jacobi.

Für gleichlautende Expedition,

Der wirkliche Präsident der Central-Commission,

